lierungsbehörde hat die Problematik ebenfalls erkannt. Sie hat daher eine bis 2025 befristete Festlegung erlassen, nach der der Verbrauch flexibilisiert werden darf, ohne dass die Rabatte wegfallen. Diese wurde im Juni 2024 erneut aktualisiert, um Hemmnisse für die Lasterhöhung abzubauen.31

Zukünftig sollte der "Bandlastverbrauch" nicht mehr der Auslöser für die Netzentgeltbefreiung sein. Die Idee der atypischen Netznutzung des § 19 Absatz 2 Satz 1 geht aus Systemsicht bei geeigneter Kalibrierung in die richtige Richtung, denn die Verbraucher werden ermutigt, ihren Verbrauch außerhalb der festgelegten Hochlast-Zeitfenster zu erhöhen. Allerdings ist die Regelung ebenfalls weiterzuentwickeln und beispielsweise zu überprüfen, ob es sinnvoll ist, Zeitfenster anders zu definieren und bei Bedarf mehrere Zeitfenster festzulegen.

Jede Weiterentwicklung sollte mit Augenmaß und Übergangsregelungen verbunden sein und den Kreis und das Volumen der Begünstigten möglichst gleich halten, aber die Begünstigung auf "flexiblitätskompatible" Füße stellen, um den stromintensiven Unternehmen im Markt zu ermöglichen, von den Chancen der Flexibilität zu profitieren.

Die Wachstumsinitiative der Bundesregierung hat hierzu beschlossen: "Darüber hinaus ist es wichtig, für die Unternehmen, die von individuell reduzierten Netzentgelten gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bzw. Satz 2 der Stromnetzentgelt-Verordnung (Strom-NEV) profitieren, Sicherheit zu schaffen und diese zukunftsfest weiterzuentwickeln. Dazu sollen Hemmnisse für einen flexiblen Stromverbrauch abgebaut werden. Die Unternehmen sollen von den niedrigen Strompreisen bei viel Wind und Sonne profitieren können. Für diejenigen Unternehmen, denen das nicht möglich ist, werden wir eine beihilfekonforme Verlängerung der Regelungen gemäß § 19 Absatz

2-Satz 1 bzw. Satz 2 der StromNEV vornehmen bzw. Maßnahmen ergreifen, die die entsprechende Entlastungswirkung verlängern (z.B. durch Förderung/ Netzentgeltbefreiung für Speicher).

Viele der Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Bundesregierung begrüßt daher das Vorhaben der Bundesnetzagentur als unabhängige Regulierungsbehörde, die gegenwärtigen Rabatte und Ausnahmen bei den Netzentgelten für die Industrie, Elektrolyseure und andere neue Stromverbraucher mit dem Ziel einer kosteneffizienten Systemdienlichkeit im Stromnetz und -markt weiterzuentwickeln und langfristige Planungssicherheit zu schaffen."

Kapazitätsmarktdesign wählen, das Flexibilität erschließt. Darüber hinaus ist es zentral ein Kapazitätsmarktdesign zu wählen, das Flexibilität möglichst gut erschließt. Wenn Flexibilität keinen guten Zugang zum Kapazitätsmechanismus erhält, droht sich das Geschäftsumfeld sogar zu verschlechtern, da andere steuerbare Kapazitäten durch den Kapazitätsmechanismus in den Markt kommen.

Eine koordinierte Flexibilitäts-Agenda

Das BMWK wird die identifizierten Handlungsfelder im Lichte der Konsultation zu diesem Papier weiter vertiefen und dazu eine koordinierte Flexibilitäts-Agenda erarbeiten, die Ziele, Bedarfe, Potenziale und Hemmnisse klar benennt. In diesem Rahmen sollen mit den zuständigen Behörden, der Energiewirtschaft, Wirtschaft, Stakeholdern sowie Experten und Expertinnen Lösungen erarbeitet und Hemmnisse abgebaut werden. Die europäischen Anforderungen aus der jüngsten Reform der Strombinnenmarktregelungen setzen dafür den Rahmen.